

Stellplatzablösesatzung

der Ortsgemeinde Emmelshausen über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom 10 Sep 01

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Emmelshausen in der Sitzung am 20 Aug 01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen und Wirkungen von Ablösungen

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 Landesbauordnung – LBauO – untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1, 2 und 3 auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirkt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an Stellplätzen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Da für die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage unterschiedlich hohe Kosten anfallen, wird das Gemeindegebiet in drei Gebietszonen eingeteilt. Der zu zahlende Geldbetrag wird für jede Gebietszone festgesetzt.
- (2) **Zone I** erstreckt sich über die „Rhein-Mosel-Straße“ und zwar vom Ortseingang aus Richtung Autobahn (A 61) kommend bis zum Beginn des Ortsteils Liesenfeld, **Zone II** bilden die Ortsteile Liesenfeld und Basselscheid. Das gesamte übrige Dorfgebiet gehört zur **Zone III**. Die Zonen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Die Zonen sind in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt und können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen, montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr und donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Zimmer 208, eingesehen werden.

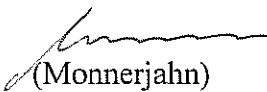
§ 3
Festsetzungen und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz wird wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|----------|------------|---------------------|
| Zone I | 4.100,--DM | (2.096 Euro) |
| Zone II | 3.200,--DM | (1.363 Euro) |
| Zone III | 3.800,--DM | (1.943 Euro) |
- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird auf Anforderung durch die Ortsgemeinde Emmelshausen fällig.
- (3) Nach Zahlung der festgelegten Ablösebeträge wird der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises eine Mitteilung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung übersandt.
- (4) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 werden bei Bedarf in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Emmelshausen der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emmelshausen, 10. Sep. 01


(Monnerjahn)
Ortsbürgermeister

